

Finanz- und Steuermanagement
2724/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 30.10.2023

Haushalt 2024 mit Finanzplanung bis 2027

Sachverhalt:

Auf die mündlichen Berichte in den letzten Sitzungen wird verwiesen.

Zunächst war beabsichtigt, den Entwurf des Haushaltsplanes 2024 am 30.10.2023 einzubringen und in der Sitzung im Dezember zu verabschieden.

Die gegebenen Rahmenbedingungen haben jedoch dazu geführt, an diesem Zeitplan nicht festzuhalten.

Diese sind im Wesentlichen:

- die Minderung der Verteilmasse zur Bemessung der Schlüsselzuweisungen
- die Anhebung der fiktiven Hebesätze insbesondere bei der Grundsteuer B (rechnerische Steigerung der Steuerkraft der Stadt Siegburg)
- das hohe Gewerbesteuer-IST-Aufkommen im Referenzzeitraum (01.07.22-30.06.23)
- die Abschaffung der Verpflichtung/Möglichkeit zur Isolierung krisenbedingter Mehrbelastungen bereits zum Haushaltsjahr 2024
- die allgemeine Aufwandssteigerung in nahezu allen Verwaltungsbereichen

Der derzeitige Planungsstand zeigt in allen Jahren Defizite im zweistelligen Millionenbereich und zeigt, dass nach Aufbrauchen der Ausgleichrücklage die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklagen mit Entnahmeanteilen über 5 % in den Folgejahren notwendig wäre. Daraus ergäbe sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Die Gründe, dass es sinnvoll ist, mit der Einbringung noch zu warten, sind folgende:

Ausweislich der Ausführungen von Frau Ministerin Scharrenbach gibt es Bestrebungen in der Landesregierung, durch entsprechende Regelungen einen Teil der negativen Auswirkungen durch rechtliche Änderungen zu kompensieren.

Gemäß Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 6. Oktober 2023 zum Gesetzentwurf des GFG 2024 hat sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse nochmals positiv verändert. Eine gemeindegerechte Modellrechnung soll schnellstmöglich erstellt werden. Die Sachverständigenanhörung zum GFG findet am 20. Oktober im Landtag statt.

Die Kommunalaufsicht hat mit Mail vom 9. Oktober darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, die Erhöhung der Ausgleichrücklage aus einem verbesserten Ergebnis 2023 schon auf Basis eines Entwurfes des Jahresabschlusses zu etatisieren. Bei noch nicht vorliegendem Entwurf kann durch eine Einzelfallentscheidung diese Möglichkeit auch eingeräumt werden, sofern die Ergebnisverbesserung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies sollte aufgrund der positiven Entwicklung der Gewerbesteuer durch eine detaillierte Prognoserechnung möglich sein.

Diese wird derzeit durch die Kämmerei erstellt.

Die Dienststellen waren aufgefordert, alle in deren Zuständigkeit befindlichen Haushaltspositionen auf Verbesserungspotentiale zu untersuchen.

Diese erbrachten unter Einbeziehung aller nicht pflichtigen Aufgaben Verbesserungsmöglichkeiten über die Planjahre zwischen 3,0 und 3,7 Mio. €. Dabei wurden die Auswirkungen des jeweiligen Verzichts dokumentiert.

Diese Verbesserungen bringen bezogen auf den Haushaltsausgleich und die Entnahmewirkung bei der Allgemeinen Rücklage fast keine Wirkung. Die Ausgleichrücklage würde bereits im Jahr 2024 fast vollständig aufgebraucht, die Allgemeine Rücklage würde zwischen 2025 und 2027 mit 20% bis 23 % in Anspruch genommen. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wäre unausweichlich.

In einem zweiten Schritt hat die Kämmerei Auswertungen auf aktuelle Ergebnisentwicklungen einfließen lassen. Hieraus ergeben sich weitere Verbesserungsmöglichkeiten zwischen 400T€ und 3 Mio. €. Auch diese Wirkung verpufft fast vollständig. Die Entnahmen betragen immer noch zwischen 15,4 % und 18,4 %.

Im dritten Schritt wurde eine Erhöhung des Ansatzes für die Gewerbesteuer auf 29 Mio. € in die Betrachtung mit einbezogen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung und nach Auswertung der im vorläufigen Ergebnis enthaltenen Einmaleffekte erscheint dieser Ansatz möglich. Nachteilig wirken sich, wie schon mehrfach ausgeführt, die in den Jahren 2026 und 2027 entstehenden erheblichen Mitnahmeeffekte bei Kreisumlage und Schlüsselzuweisungen aus. Über den Finanzplanungszeitraum wirken die 8 Mio. € Verbesserung nur mit gut 4 Mio. €. Die Inanspruchnahmen der Allgemeinen Rücklage würden dann immer noch zwischen 11,5 % und 17,5 % liegen.

Im Lichte aller dieser beschriebenen Maßnahmen ist es ratsam, die sich abzeichnenden rechtlichen Verbesserungsmöglichkeiten abzuwarten. Die Erhöhung der Ausgleichrücklage um das prognostizierte Planergebnis 2023 alleine würde immer noch nicht ausreichen, die Entnahmen unter 2 mal 5 % zu senken!

Zur Sitzung des Rates der Kreisstadt Siegburg

Siegburg, 13.10.2023